

Reglement zur Verleihung 2013



Der Südwestrundfunk (SWR), die Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg mbH (MFG) und das Haus des Dokumentarfilms (HDF) vergeben den

Deutschen Dokumentarfilmpreis

für besonders herausragende filmische Leistungen bei der Pflege und Weiterentwicklung des Dokumentarischen im Fernsehen und im Kino.

Der Preis wird alle zwei Jahre verliehen.

Der Deutsche Dokumentarfilmpreis (Hauptpreis von MFG und SWR zu je 50% getragen) ist mit einem Preisgeld von

20.000 Euro

verbunden.

Das Haus des Dokumentarfilms vergibt einen Förderpreis in Höhe von

3.000 Euro

Die Stadt Ludwigsburg vergibt einen Förderpreis in Höhe von

2.000 Euro

Die drei Preise werden jeweils dem/der Autor/in und/oder dem/der Regisseur/in zugesprochen. Das Preisgeld soll für die Entwicklung eines neuen Filmprojektes verwendet werden.

Geschäftsstelle des Deutschen Dokumentarfilmpreises ist der Südwestrundfunk, HA FS Kultur, 76522 Baden-Baden in Zusammenarbeit mit der Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg mbH in Stuttgart.

Über die Vergabe der Preise entscheidet eine unabhängige Jury, bestehend aus sieben Repräsentanten aus den Bereichen der Filmschaffenden, der Filmhochschulen und der Film- und Fernsehkritik aus Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Die Ernennung der Jury-Mitglieder erfolgt alle zwei Jahre durch die Preisstifter SWR, MFG und HDF. Wiederberufungen sind zulässig. Die Jury wählt einen Vorsitzenden und verständigt sich auf einen Beratungs- und Abstimmungsmodus. Die Jury ist ermächtigt, unter besonderen Umständen das Preisgeld hälftig zwei Preisträgern/innen zuzuerkennen.

Jedes Jurymitglied schlägt bis zu drei Filme für den Wettbewerb vor. Nicht vorschlagen darf ein Jurymitglied Filme, an denen es als Autor, Regisseur, Redakteur oder Produzent beteiligt ist. Die Jury erstellt auf der Basis dieser Vorschläge eine Nominierungsliste mit maximal 10 Filmen, die durch die Preisstifter vier Wochen vor der Preisverleihung öffentlich bekannt gegeben wird.

Reglement zur Verleihung 2013

Sind unter den nominierten Filmen Produktionen, deren Autoren/Regisseure oder Redakteure und Produzenten Jury-Mitglieder sind, so nehmen diese bei der Beratung und Abstimmung über **diesen** Film nicht teil.

Die Mitglieder der Jury sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Beratungen und der Beschlüsse verpflichtet. Die Entscheidung der Jury ist endgültig.

Nominiert und ausgezeichnet werden können:

deutschsprachige Dokumentarfilme mit einer Mindestlänge von 50 Minuten,

- die in den letzten zwei Jahren vor der Sitzung der Jury in deutschsprachigen Fernsehprogrammen in der Bundesrepublik Deutschland erstausgestrahlt wurden oder als Kino-/Fernsehproduktionen im Kino oder auf Festivals bereits vorgeführt wurden. (Der maßgebliche Ausstrahlungszeitraum für den Dokumentarfilmpreis 2013 ist der 01.03.2011 bis 31.03.2013)
- deren Autor/in und/oder Regisseur/in überwiegend im deutschsprachigen Raum leben oder deutschsprachig produzieren.

Nicht zugelassen sind Mehrteiler, Reihen und Serien.

Die Filme, die zur Nominierung zugelassen sind, unterliegen keinen thematischen Beschränkungen.

Um am Wettbewerb teilnehmen zu können, ist der/die Autor/in und/oder Regisseur/in bzw. Produzent/in von nominierten Produktionen verpflichtet, der Geschäftsstelle für die Beratungen der Jury

- einen Satz von 10 DVDs
- eine kurze Inhaltsangabe, Fotos und Pressematerial
- eine Bio-/Filmografie des/der Autors/in und / oder des/der Regisseurs/in,

zur Verfügung zu stellen. Die hierfür entstehenden Kosten werden vom Veranstalter nicht erstattet.

Die Veranstalter erhalten das Recht, einen Ausschnitt der nominierten Filme in Länge von max. 10 Minuten und der prämierten Filme in Länge von maximal 30 Minuten im Rahmen der Veranstaltung der Preisverleihung vorzuführen.

Der Südwestrundfunk erhält außerdem das Recht, Ausschnitte aus den prämierten Filmen von maximal drei Minuten für die Berichterstattung über die Preisverleihung im Fernsehen, im Hörfunk und im Internet honorarfrei zu verwenden.

Die Bereitstellung der Wettbewerbsunterlagen zum Deutschen Dokumentarfilmpreis durch den/die Autor/in, Regisseur/in oder Produzent/in gilt als Anerkennung dieses Reglements. Bei Zweifelsfällen und Fragen, die nicht durch das Reglement zu klären sind, entscheiden die Stifter des Preises einvernehmlich.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Mai 2012